

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Schleswig-Flensburg, Gemeinden Großenwiehe und  
Wanderup**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 6. Juni 2025 – Aktenzeichen G40/2025/005 – 010

Die Firma Windpark Kieracker UG (haft.beschr.) & Co. KG in der Straße Norderdorf 7, 25850 Behrendorf plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N133, mit einer Nabenhöhe von je 82,5 Metern, einem Rotor-durchmesser von je 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 149,10 Metern und einer Nennleistung von je 4,8 Megawatt (MW) in den Gemeinden 24969 Großenwiehe und 24997 Wanderup,

- WKA 1 (G40/2025/005): Gemarkung Großenwiehe, Flur 3, Flurstück 53/2,
- WKA 2 (G40/2025/006): Gemarkung Wanderup, Flur 26, Flurstück 18,
- WKA 3 (G40/2025/007): Gemarkung Wanderup, Flur 26, Flurstück 18,
- WKA 4 (G40/2025/008): Gemarkung Wanderup, Flur 26, Flurstück 19,
- WKA 5 (G40/2025/009): Gemarkung Wanderup, Flur 26, Flurstück 19,
- WKA 6 (G40/2025/010): Gemarkung Wanderup, Flur 26, Flurstück 3.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung berücksichtigt hat. Bezüglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (mindestens 3-fache Gesamthöhe) ergibt sich durch den Windpark für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen. Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen, vorzeitige Baufeldräumung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen. Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.